

---

## Vom HBG ins Ausland

Liebe Eltern!

Sollten Sie mit dem Gedanken spielen, Ihrem Kind einen längeren Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, beachten Sie bei den Planungen bitte Folgendes:

1. Für Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern gilt, dass der Schulbesuch im Ausland für die 11. Jahrgangsstufe (Einführungsphase) angeraten ist.

Regelfälle des Auslandsschulbesuches:

- SchülerIn geht für das 1. Halbjahr der Einführungsphase (Klasse 11) ins Ausland → die Versetzung in die Qualifikationsphase wird am HBG im 2. Halbjahr erlangt.
  - SchülerIn geht für das gesamte Schuljahr oder das 2. Halbjahr in der Einführungsphase (Klasse 11) ins Ausland:
    - SchülerIn wiederholt die Einführungsphase
    - SchülerIn möchte nach Auslandsaufenthalt direkt in die Qualifikationsphase übergehen: Nachweis über Teilnahme an bestimmten Fächern an der Auslandsschule notwendig (EB-VO-GO 4.2). Über Mindestbelegungen an der ausländischen Schule informiert Frau Knauf ([knauf\[at\]hbg-celle.de](mailto:knauf[at]hbg-celle.de)).
2. Schüler, deren Versetzung am Ende des aktuellen Jahrgangs fraglich ist, sollten keinen Auslandsaufenthalt einplanen.
  3. Ein geplanter Auslandsaufenthalt muss rechtzeitig schriftlich angezeigt werden. Die Eltern stellen für den Auslandsaufenthalt einen formlosen Antrag beim Schulleiter auf Befreiung vom Schulbesuch am HBG. Sie bekommen dann eine schriftliche Antwort von der Schule mit weiteren Hinweisen.
  4. Die Schule vermittelt keine Plätze. Auf der Homepage finden sich Links zur Deutschen Stiftung Völkerverständigung ([www.aufindiewelt.de](http://www.aufindiewelt.de)) und zum Deutscher Fachverband High School e.V. ([www.dfh.org](http://www.dfh.org)), außerdem ein Flyer des Arbeitskreises gemeinnütziger Jugendaustausch, die über Stipendien und Austauschorganisationen Auskunft geben. Interessierte wenden sich bitte an Frau Knauf.
  5. Vor und nach einem geplanten Auslandsaufenthalt sind Schüler grundsätzlich schulpflichtig, d.h. sie müssen das HBG weiter besuchen, wenn sie erst in den Sommerferien ins Ausland gehen. Gleichermaßen gilt, dass zurückgekehrte Schüler dann wieder die Schule besuchen müssen, auch wenn sie für das Auslandsjahr insgesamt befreit worden sind (z.B. Rückkehr im Juni, Ende des Schuljahres im Juli).
  6. Auslandsaufenthalte müssen nicht immer 6 oder 12 Monate dauern, sie können auch kürzer sein und sind dann für die Schüler u. U. „sozialverträglicher“ als längere Aufenthalte.
  7. Für etwaige Unterrichtsdefizite auf Grund eines Auslandsaufenthalts sind die Schüler allein verantwortlich.
  8. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei Frau Knauf ([knauf\[at\]hbg-celle.de](mailto:knauf[at]hbg-celle.de)).

Stand: Februar 2024